

Gebietseigene Gehölze und gebietseigenes Saatgut



Gebietseigene Gehölze:

Für Anpflanzungen in der freien Natur dürfen nur gebietseigene Gehölze verwendet werden, die aus dem Vorkommensgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“ (Nr. 5.1) stammen.

Ersatzweise: Vorkommensgebiet „Schwäbische und Fränkische Alb“ (Nr. 5.2)

Gebietseigenes Saatgut:

Für die Begrünung von Flächen in der freien Natur darf nur gebietseigenes bzw. autochthones Saatgut verwendet werden, welches aus den folgenden Vorkommensgebieten stammt:

Vorkommensgebiet 10 („Schwarzwald“) für die Gesamtgemeinden oder Ortsteile (OT):

Alpirsbach ohne OT Römlinsdorf; Bad Rippoldsau–Schapbach; Baiersbronn; Dornstetten und OT Hallwangen jeweils nördlicher Teilbereich; Freudenstadt ohne OT Dietersweiler; Grömbach; Loßburg mit OT Schömbach und OT Vierundzwanzig Höfe; Pfalzgrafenweiler; Seewald; OT Waldachtal-Cresbach mit OT Hörschweiler und OT Lützenhardt; Wörmersberg.

Ersatzweise: Vorkommensgebiet „Oberrheingraben und Saarpfälzer Bergland“ (Nr. 9).

Hinweis:

Künstlich vermehrtes Saatgut ist nicht als gebietsfremd anzusehen, wenn es in dem dem Vorkommensgebiet entsprechenden Produktionsraum „Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben“ (Nr. 6) künstlich vermehrt wurde.

Vorkommensgebiet 11 („Südwestdeutsches Bergland“) für die Gesamtgemeinden oder Ortsteile:

OT Alpirsbach-Römlinsdorf, Dornstetten und OT Hallwangen jeweils südlicher Teil einschließlich OT Aach; Empfingen; Eutingen i. G.; OT Freudenstadt-Dietersweiler; Glatten; Horb a. N.; OT Loßburg-Lombach mit OT Sterneck, Wittendorf, Wälde und Betzweiler; Schopfloch; OT Waldachtal-Salzstetten mit OT Tumlingen.

Ersatzweise: Vorkommensgebiet „Fränkisches Hügelland“ (Nr. 12) oder „Schwäbische Alb“ (Nr. 13).

Hinweis:

Künstlich vermehrtes Saatgut ist nicht als gebietsfremd anzusehen, wenn es in dem dem Vorkommensgebiet entsprechenden Produktionsraum „Südwestdeutsches Berg- und Hügelland“ (Nr. 7) künstlich vermehrt wurde.

Übergangsregelung:

Ist auch im Rahmen dieses Austausches geeignetes Material (Gehölze / Saatgut) nicht ausreichend verfügbar, kann im Übergangszeitraum bis 01.03.2020 ersatzweise Material ausgebracht werden, das aus einem von den ökologischen und standörtlichen Voraussetzungen her vergleichbaren Gebiet stammt.